

Aus der Geschichte des Tales Schanfigg (von den Anfängen bis zum Auskauf 1652)

Autor(en): **Pieth, Friedrich**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden**

Band (Jahr): **81 (1951)**

PDF erstellt am: **22.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-595993>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aus der Geschichte
des Tales Schanfigg

(von den Anfängen bis zum
Auskauf 1652)

Von Friedrich Pieth, Chur

Siedlungsgeschichtliches

Das vertraute Bild unserer heimatlichen Landschaft wird im wesentlichen bestimmt durch die Berge, die Flüsse, die Seen, die Wälder und das bebaute Land. Es hat aber nicht immer so ausgesehen, wie es sich heute unserm Blick darbietet. Unter dem Einfluß der Naturkräfte hat es im Laufe der Jahrtausende Veränderungen erfahren, die uns kurzlebigen Menschen freilich kaum bewußt werden.

Aber nicht nur die Natur, auch der Mensch half mit, das Landschaftsbild so zu gestalten, wie wir es heute vor uns sehen, indem er seinen Wohnsitz und dessen Umgebung seinen Wünschen und Bedürfnissen anpaßte.

In prähistorischer Zeit und — wie man allgemein annimmt — auch noch in römischer Zeit war das heutige Graubünden wie die übrige Schweiz ein Waldland. Waldfrei waren die Hochgebirgsregionen, die Sümpfe und Überschwemmungsgebiete.¹

In dieses Naturbild griff der Mensch mit rauher Hand ein. Als Bauer brauchte er am Orte seiner Niederlassung Wies- und Ackerland. Wie überall so übten auch in unserm Tale die sonnigen und ebenen Flächen, Mulden und Terrassen auf die Siedler die größte Anziehungskraft aus. Weitaus die Mehrzahl der Siedlungen befindet sich auf den Terrassen des nach Süden schauenden Abhanges. Über diesen führte auch der Weg von Chur über Strela—Flüela—Ofenberg nach dem Vintschgau. Hier also siedelten unsere ältesten Vorfahren zweifellos zuerst.

Wann Rodung und Siedlung hier begannen, darüber besitzen wir keine einwandfreien Zeugen. Ob man das in der Moliniser Gadenstatt gefundene bronzene Lappenbeil aus dem 8. oder 7. vorchristlichen Jahrhundert als Siedlungsfund ansprechen darf, bleibe dahingestellt.² Eher mag man einen Grabfund bei Calfreisen aus spätrömischer Zeit (4. Jahrhundert n. Ch.) als solchen gelten lassen; zwei bronzene Armspangen, von denen die eine noch den Unterarm des Skelettes einer jugendlichen Weibsperson umschloß.³

¹ E. Brückner, Die schweizerische Landschaft einst und jetzt. Rektoratsrede. Bern 1900.

² Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Urgeschichte 1929, Seite 60.

³ Bündnerisches Monatsblatt 1932, Seite 56 ff.

Aber selbst ohne zuverlässigere Anhaltspunkte darf gestützt auf Vergleiche mit andern Talschaften angenommen werden, daß die Rodung auch hier schon in vorhistorischer Zeit begonnen hat.

Das Kulturland, das die Ansiedler als Bauern benötigten, rangen sie dem Wald ab. Dieser lieferte ihnen auch das Holz zum Bau ihrer primitiven Behausungen. Gelang es ihnen mit ihren unvollkommenen Werkzeugen nicht, die dicken Stämme zu fällen, so werden sie diese entwurzelt oder angezündet haben. Brandrodung blieb seit Jahrtausenden überall die übliche Art, Acker-, Wies- und Weideland zu gewinnen.⁴ Die Allemannen haben einen großen Teil der deutschen Schweiz durch Brandrodung urbar gemacht. Ortsnamen wie Rüti, Schlatt, Schwendi, Schwanden, Schachen, Wald usw. sind einwandfreie Zeugen. Und wenn wir den I. Band des Rätischen Namenbuches von R. v. Planta und A. Schorta in Bezug auf die Orts- und Flurnamen in den verschiedenen Gemeindeterritorien unseres Tales durchgehen, so begegnen wir von Arosa bis nach Maladers in jeder Dorfflur, oft sogar mehrfach, den Namen: Rongg, Runc, Rüti, Rütönen, Litzirüti, Sunnarüti, in da Stögg, im Verbrennta, im verbrunna Wald, im Brand, Brandacker usw., um von den vielen nur ganz wenige zu nennen. Sie alle erinnern an Brandrodung.

Die genaue Zeit der Rodung eines Gebietes läßt sich in ganz seltenen Fällen belegen. Wir erhalten gewöhnlich erst viel später Kenntnis von ihr, wenn eine Siedlung oder ein Grundstück in einer Urkunde auftaucht. Dem Namen unseres Tales z. B. begegnen wir urkundlich erstmals 841 in der Form «Scanevicum»,⁵ also in einer Zeit, da das Gebiet längst urbarisiert war. Der Name allein sagt uns freilich wenig über den damaligen Anbau des Tales, um so weniger, als seine ethymologische Deutung bis jetzt nicht eindeutig abgeklärt ist. Vorgeschlagen wurde die Ableitung des Namens vom Mittellateinischen «Scanabis» = Hanf, also Hanfland. Die Bezeichnung hätte einst vieles für sich gehabt; denn von Peist auswärts bis Maladers hatte noch zu Beginn dieses Jahrhunderts jedes Dorf sein Hanfland, manche sogar mehrere.⁶

Jünger als der Talname sind die Dorfnamen. Dem Namen Arosa begegnen wir in der schriftlichen Überlieferung zum erstenmal in dem vor dem Jahre 1336 angefertigten Einkünfterodel der Herren von Vaz unter dem Namen «Araus».⁷ Araus

⁴ A. Bühler, Der Wald in der Kulturgeschichte. Öffentlicher Vortrag. Band 8, Basel, Seite 6.

⁵ Mohr, Cod. dipl. I, Seite 39, 325 und III, Seite 10.

⁶ F. Pieth im Bündnerischen Monatsblatt 1922, Seite 81 ff.

⁷ H. Wartmann, Rätische Urkunden, Seite 473: «Das guot in Araus giltet 200 kaese unde 22 widir unde 6 lembir ze wisot unde 55 scheppar wolle unde 4 viertel smalzes.»

muß damals ein Gut mit beträchtlichen Erträgen gewesen sein. Man darf daraus auf schon länger dauernde Besiedlung und Urbarmachung schließen, die bis zum Äpli hinaufreichte, auch den Sattel, d. h. das Gebiet der heutigen Alpen Tschuggen, mittlere und hintere Hütte und Prätsch umfaßte, das später durch Verkauf sukzessive an die Stadt Chur überging.⁸

Langwies-Platz verdankt seine Entstehung der Kirche, die 1384 am Vereinigungspunkt der drei von Walsern besiedelten Seitentäler FONDEI, SAPÜN und AROSA gegründet wurde. Als man die Kirche errichtete, bestand Langwies-Platz als Dorf noch nicht.⁹ An seiner Stelle dehnte sich das in der Stiftungsurkunde erwähnte Gut «des Hans Mattli säligen sun, genannt die lang Wise», aus.¹⁰ Um die Kirche herum bildete sich dann in rascher Folge das Kirchendorf als Hauptort und Mittelpunkt der Gerichtsgemeinde. Sapün, FONDEI und AROSA sind zweifellos früher besiedelt worden.

Lange vor den Walsersiedlungen tauchen die Ortschaften im vordern Tale in den Urkunden auf: PEIST als «Paiste»,¹¹ St. Peter um 831 getrennt in die Siedlungsteile «Leschgas» mit der Talkirche St. Peter¹² als Besitz des Klosters Pfäfers und «Lowein» als Bezeichnung der innern Siedlungshälfte. Molinis ist urkundlich 1335 erstmals bezeugt in der Namensform «Mulina» = Mühle. Castiel erscheint 1132 zum erstenmal unter dem Namen «Castellum»; der Name deutet auf eine Burg hin. Es kann sich aber nicht um eine Feudalburg handeln, sondern nur um eine alte Volksburg, eine Talfestung, von der der Name auf das Dorf übergegangen sein dürfte, das übrigens später nach dem Kirchenpatron gelegentlich auch als St. Georg bezeichnet wurde. Calfreisen erscheint urkundlich 1156 als «Cauvreisene», Maladers im nämlichen Jahre unter dem Namen «Maladru».

Zusammenfassend läßt sich also sagen, daß um die Mitte des 12. Jahrhunderts fast alle Siedlungen im vordern Teil des Tales urkundlich belegt sind. Über die Ausdehnung ihres zu dieser Zeit

⁸ R. Just, Die Gemeinde Arosa 1907, Seite 64.

—, Geschichte der Gemeinde Arosa, o. J. (1945?). Just dachte sich den Sattel als eine ganzjährige Siedlung, die 1575 durch einen Verkauf sozusagen auf einmal verschwand. Sekundarlehrer Casty hat nachgewiesen, daß der Sattel ursprünglich eine Alpenossenschaft war, deren Genossen aber nicht auf dem Sattel, sondern unten wohnten, und deren Besitz an fetten Alpweiden durch Verkauf (processere) an Chur übergingen. Diese Entwicklung, die auch an andern Orten nachweisbar ist, dürfte auch beim Sattel in Arosa zutreffen.

⁹ E. Poeschel, Kunstdenkmäler II, Seite 186.

¹⁰ Gemeindearchiv Langwies, Urkunde Nr. 4.

¹¹ Bündner Urkundenbuch I, Nr. 206.

¹² Reichsgutsurbar, Neudruck im Anhang zum Bündner Urkundenbuch, Seite 386: «sanavico ecclesia».

wirtschaftlich bereits erschlossenen Bodens sagen uns die blossen Namen nichts.

In ungemein aufschlußreicher Weise belehrt uns hierüber die Nachricht von einer Kirchenstiftung in Leune (Lüen) im Jahre 1084. Eine im bischöflichen Archiv aufbewahrte «Notitia» berichtet, daß die Nachbarn von Lüen 1084 eine Kirche zu Ehren des hl. Zeno erbaut und sie dem Bischof geschenkt hätten.¹³ Von rund 40 Bauern, die mit ihren Namen aufgeführt werden, leistet jeder an die Pfrundstiftung seinen Beitrag, der in Wies- und Ackerland zu Berg und Tal, sowie in Ochsen, Kühen und Molken bestand. Der Umfang des geschenkten Grundbesitzes wird in Jucharten, Burden, Fudern und Ster angegeben. Dr. Schorta konnte durch genaue sprachliche Analyse der Urkunde von den 34 Örtlichkeiten, an denen der geschenkte Grundbesitz lag, 20 einwandfrei identifizieren. Er stellte fest, daß sich die der Lüener Kirche gewidmeten Äcker und Wiesen auf Gebiet von Lüen, Castiel, Pagig und St. Peter, teils in Dorfnähe, teils in den heutigen Maiensäßen und Heubergen befanden. Die Urkunde sagt uns indirekt also auch, wo es im Jahre 1084 in Lüen, Castiel, Pagig und St. Peter Wies- und Ackerland gab. Schorta kommt zum Schluß, daß dieser Siedlungsraum 1084 vom Talfluß bis auf den Grat ungefähr im gleichen Ausmaß bebaut war wie heute. Das ist nichts Besonderes. Für das Gebiet der Gruob und des obern Oberlandes (mit Ausnahme von Disentis) ist das gleiche schon für das Jahr 765 nachgewiesen.¹⁴

In der Notiz über die Lüener Kirchenstiftung kommt übrigens auch der Flurname «Maselva» vor. Er wird abgeleitet vom Lateinischen «Summa silva» = oberster Wald. Es darf daraus der Schluß gezogen werden, daß sich die oberste Waldgrenze im Schanfigg schon ums Jahr 1000 da befand, wo man sie heute antrifft.

Die Aufzählung der geschenkten Grundstücke in der Lüener Urkunde läßt schon für die damalige Zeit auf eine starke Parzellierung des urbarisierten Bodens schließen. Geradezu erstaunlich aber ist, daß die Lüener Flur damals 40 Bauern mit Familien auch bei äußerst beschränkten Ansprüchen zu ernähren vermochte, eine Gemeinde, die heute 77 Einwohner zählt, von denen aber viele am Lüener Werk der Stadt Chur, also nicht landwirtschaftlich, beschäftigt sind.

In sozialer Beziehung ist die Lüener Kirchenstiftung insofern aufschlußreich, als wir im Jahre 1084 in Lüen 40 Bauern auf

¹³ Bündner Urkundenbuch I, Seite 206, ins Deutsche übersetzt und erläutert von A. Schorta im Bündnerischen Monatsblatt 1949, Seite 97 ff.

¹⁴ F. Purtscher, Studien zur Geschichte des Vorderrheintales im Mittelalter, im Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft 1911.

eigenem Grund und Boden antreffen, in einer Zeit, da der angebaute Grundbesitz mit Ausnahme der später von Walsern besiedelten Gebiete sich auch im Schanfigg sonst fast durchwegs in der Hand geistlicher und weltlicher Feudalherren befand, also Großgrundbesitz war.

Die Grundherrschaften

Verweilen wir einen Augenblick bei diesen Großgrundbesitzern und bei der Organisation und der Bewirtschaftung ihres Grund und Bodens.

In Maladers besaß das Churer Domkapitel einen schon im 12. Jahrhundert erwähnten Meierhof. Zu einem solchen Hof gehörten: ein Herrenhaus, Gärten, Äcker, Wiesen, Anteil an Wald und Weide, an den Gewässern, Mühlen, Schmieden und Sägen. Bewohner und Bearbeiter des Hofes waren Leute des Domkapitels, Unfreie, Hörige, Familien des Dorfes, von denen jede einen Teil der Wiesen und Äcker des Großhofes bearbeitete. Ein Meier, den das Domkapitel einsetzte, beaufsichtigte und leitete die Bewirtschaftung des Großhofes. Seinen Sitz hatte er im Herrenhaus, das vielleicht einem Turm glich, den man in Maladers noch heute glaubt lokalisieren zu können, eingebaut in ein Bauernhaus des äußern Dorfes, das noch heute «im Schloß» heißen soll. Wahrscheinlich waren die de Maladers eine vornehme, vielleicht die vornehmste Familie des Dorfes, das Meiergeschlecht des Domkapitels in Maladers.¹⁵

Ein Meierhof wie der Kapitelshof in Maladers bildete bis etwa ins 13. Jahrhundert ein in sich geschlossenes Gebilde, das sein eigenes Recht, das sogenannte Hofrecht, besaß. Der Meier beaufsichtigte und leitete, wie gesagt, die Bewirtschaftung des Großhofes. Er sorgte auch dafür, daß die Abgaben der Hofleute pünktlich eingingen. Sie bestanden damals, im Zeitalter der Naturalwirtschaft, wohl fast ausschließlich in Naturalien: Haustieren, Molken, Eiern, Bohnen, Korn, Wein, Rindshäuten zur Herstellung des Leders, Ziegenhäuten zur Herstellung des Pergamentes, des wichtigen mittelalterlichen Schreibstoffes.¹⁶ Von diesen Abgaben behielt der Meier, was ihm als Gehalt zur Nutznießung gehörte; das übrige lieferte er an das Domkapitel nach Chur ab.

Dem Meier als Vorsteher eines Großhofes oblag aber auch die grundherrliche Gerichtsbarkeit über die Hofleute. Er dehnte

¹⁵ A. v. Castelmur im Bündnerischen Monatsblatt 1923, Seite 262 ff.

¹⁶ Bündnerisches Monatsblatt 1923, Seite 270.

diese wo möglich wohl auch auf diejenigen Nachbarn aus, die nicht zu den Kapitelsleuten gehörten, sondern Freie waren. Die Meier waren bestrebt, ihren Kompetenzbereich möglichst zu erweitern, auch sozial emporzukommen, Ritter zu werden. Sie kamen im Feudalstaat zu Ämtern und Würden, bildeten eine neue Gesellschaftsklasse, die sich zwischen den hohen Adel und die Freien einschob und als Amts- und Lehensadel eine bedeutende Rolle spielte. Das Standesbewußtsein gebot vielen dieser Edelherrn, sich aus der dörflichen Umgebung loszulösen, das Herrenhaus im Dorf zu verlassen und ihren Wohnsitz in einer für sie erbauten benachbarten Burg aufzuschlagen. An Stelle des Herrenhauses im Dorf wurde diese nun zum Zentrum der Grundherrschaft. Die Burg wurde — wie Poeschel irgendwo schön sagt — zum «Symbol jener Herrenschicht, die einige Jahrhunderte lang Geschichte machte. Es drückt sich in ihr das Standesbewußtsein des Amts- und Lehensadels aus, der sich von den Volksgenossen trennte und sich in eine kühne Einsamkeit begab.»¹⁷ Klassischen Ausdruck erhielt diese Entwicklung im fruchtbaren Domleschg mit seinen ca. 25 Burgen. Aber auch in unserm wirtschaftlich mageren Plessurtal begegnen wir einigen, wenn auch bescheidenen unter diesen Feudalherrengeschlechtern, von denen nachher noch die Rede sein soll.

Das Domkapitel, das wir in Maladers so reich begütert sahen, besaß auch in Praden und Lünen Gutshöfe, sowie Einkünfte in Castello (Castiel). Weitere geistliche Großgrundbesitzer im Schanfigg waren im frühern Mittelalter die Klöster St. Luzi, St. Nikolai und Pfäfers. St. Luzi verfügte wie das Domkapitel über eine Meierei in Maladers.¹⁸ Er besaß ferner Güter in Molinis und Langwies, einen Hof in Peist und die Alp Ramuz die heutige Ochsenalp, die die Stadt Chur 1642 von St. Luzi als Erblehen empfing). Dem Kloster Pfäfers gehörte in St. Peter der Hof «Leschags», also der äußere Dorfteil und ein Gut in «Pratum Longum» (Langwies). Der Schanfigger Grundbesitz des Klosters St. Nikolai scheint nicht erheblich gewesen zu sein. Immerhin ist solcher in Arosa und Langwies nachgewiesen.¹⁹

Auch weltliche Feudalherren waren im Plessurtal begütert und übten da Grundherrschaftsrechte aus. Zu ihnen gehörten die de Maladers, von denen bereits die Rede war. Das

¹⁷ E. Poeschel im Bündnerischen Monatsblatt 1935, Seite 3.

¹⁸ A. v. Castelmur im Bündnerischen Monatsblatt 1923. Zinsbuch des Klosters St. Nikolai, abgedruckt im Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft 1911, Seite 144, 163/164.

¹⁹ Ihr Standort ist schon an ganz verschiedenen Orten gesucht worden. Vgl. A. Mooser im Bündnerischen Monatsblatt 1923, Seite 145 ff. und 321 ff., 1926, Seite 22 ff.

angesehenste unter den Schanfigger Feudalherrengeschlechtern waren die Herren von Unterwegen, die, oft auch unter ihrem lateinischen Namen Subvia, vom 13. bis 15. Jahrhundert vorkommen.²⁰ Sie gehörten zu jenen bischöflichen Ministerialen, von denen oben die Rede war. Sie waren mit vielen bündnerischen Adelsgeschlechtern verwandt und im Gebiet der spätern drei Bünde weit verbreitet. Ob sie ursprünglich ein Meiergeschlecht waren wie die de Maladers, ist bis jetzt nicht bewiesen, aber wahrscheinlich. Von Unterwegen hießen sie nach dem Turm, der unter Pagig, auf dem Moränehügel unterhalb des alten Talweges stand, heute aber bis auf die Fundamente zerstört ist. Die Unterwegen waren Grundbesitzer in Pagig und St. Peter, aber auch in Calfreisen, Maladers und Langwies. Ende des 15. Jahrhunderts (1498) verschwinden sie aus der Geschichte, sei es daß sie ausstarben oder verarmten wie viele ihrer vornehmen Standesgenossen. Eine Linie des Geschlechtes blühte im 15. Jahrhundert im Oberhalbstein (Salux und Präsenz). Ihr dortiger Besitz soll nach dem Erlöschen der Familie an die Scarpatetti übergegangen sein, die durch kaiserliche oder bischöfliche Verleihung das Prädikat «von Unterwegen» erhielten, mit der Befugnis, deren Wappen mit dem ihrigen zu verbinden.

Im Besitz der Herren von «Calfreisen» befand sich die Burg «Cavraissen», urkundlich 1231 erstmals genannt. Ursprung und Erbauer des Turms sind unbekannt wie bei fast allen unsern Burgen. Vertreter der Edelherren von Calfreisen kommen in den Urkunden bis 1312 als Zeugen bei Rechtsgeschäften des Hochstifts Chur oft vor.²⁰ Auch sie gehörten offenbar zu dessen Dienstmännern und werden als solche in Calfreisen grundherrliche Rechte ausgeübt haben. Eine Margaretha von Calfreisen, die letzte ihres Stammes, brachte Turm und Dorf Calfreisen durch Ehe an die Ritter von Unterwegen. Hänslı von Unterwegen stellt am 25. Mai 1386 «uf miner veste zu Cafraissen» eine Urkunde aus.²¹

Schon zu Beginn des 15. Jahrhunderts aber befindet sich die Burg im Besitz der Familie Sprecher.²² Ob diese den Turm als Lehen empfing, erbte oder kaufte und auch bewohnte, ist schriftlich meines Wissens nirgends bezeugt. Wann der alte Burgname «Calfreisen» durch den neuen, populäreren «Bernegg» verdrängt wurde, ist unbekannt. Er war übrigens gar nicht so abwegig; denn der Wald unter der Ruine hieß von jeher der Bärenwald, gegenüberliegende Örtlichkeiten jenseits des Tobels heißen heute noch die «obere und untere Bärenfalle». Der Bär scheint

²⁰ Mohr, Cod. dipl. I, Seite 319. — E. Poeschel, Kunstdenkmäler II, Seite 182.

²¹ Mohr, Cod. dipl., Nr. 96.

²² Bündnerisches Monatsblatt 1923, Seite 77.

da also in älteren Zeiten eine bekannte Gestalt gewesen zu sein. Was lag näher, als daß der Bärenname auch auf den Terrainvorsprung, der die Burg trägt, überging und daß dieser «Bären-eck» = Bernegg genannt wurde. Das Prädikat «von Bernegg» gewissermaßen als Adelsprädikat fügte als erster der Chronist Fortunat Sprecher 1615 dem Familiennamen bei.²³ Die Burg war nach Campells Überlieferung 1570 bereits Ruine.

Ein Adelsgeschlecht de Castello (Castiel) kommt in den Totenbüchern der Churer Kirche wiederholt vor, da ein Vertreter der Familie sie mit Grundbesitz und Einkünften in Castiel bedachte. Es ist danach anzunehmen, daß sich in der Blütezeit des Feudalismus auch in Castiel eine kleine Grundherrschaft zu bilden vermochte, die aber schon Ende des 12. Jahrhunderts erlosch.²⁴ Was von ihrem Grundbesitz nicht bereits verschenkt war, mag an Unterwegen übergegangen sein. Es ist eine typische Erscheinung, daß viele dieser kleinen Edelherrschaften von den großen aufgesogen wurden und sang- und klanglos von der Bildfläche verschwanden.

So erging es wohl auch den Edelknechten von Buwix,²⁵ die den Turm bewohnten, der zuoberst in Pagig gestanden haben soll und jetzt angeblich in ein Haus eingebaut ist, das noch heute das «Schloß» genannt wird. Daß die Buwix in Pagig als Meier Grundbesitz des Klosters Pfäfers verwalteten, ist möglich.

In St. Peter stand auf Gutsbesitz des Klosters Pfäfers die Kirche und hart daneben ein Turm, in welchem das einheimische Adelsgeschlecht derer von St. Peter hauste, das im 12. und 13. Jahrhundert urkundlich wiederholt vorkommt. Wahrscheinlich waren sie als Amtsleute des Abtes mit dem Meieramt des Hofes Leschgas und mit der Gerichtsbarkeit über die dortigen Klosterleute betraut. Der Turm wurde anläßlich der Erweiterung der Kirche im 15. Jahrhundert, nachdem die Grundherrschaft erloschen war, zum Glockenturm umgebaut.²⁶

In Peist begegnen wir in der Feudalzeit den Edelgeschlechtern von Peist und von Schanfigg. Letztere sind als Dienstmannen der Kirche von Chur im 13. und 14. Jahrhundert bezeugt. Von ihnen empfing Hans Meng 1393 ein Erblehen in Peist. Eine Anna von Schanfigg, Gattin des Ulrich Seger von Maienfeld, verkauft 1443 dem Kloster St. Luzi den Zins von ihren zwei Höfen in Peist, die die Sprecher als Erblehen inne hatten. Auch die Ritter

²³ Stammbaum Sprecher I, Textband Seite 8, 36.

²⁴ E. Poeschel, *Kunstdenkmäler II*, Seite 182 ff. — Bündnerisches Monatsblatt 1926, Seite 38.

²⁵ Bündnerisches Monatsblatt 1926, Seite 43 ff.

²⁶ Bündnerisches Monatsblatt 1926, Seite 76 ff.

von Peist, die in den Urkunden später vorkommen als die Schanfigg, mögen den Turm, der auf dem Hügel am Südrand des Dorfes gestanden haben soll, bewohnt haben.²⁷

Weltliche Feudalherren, die außerhalb des Tales wohnten, aber in Maladers, Lünen und Peist zu Grundbesitz gelangten, waren die Ritter von Sigberg auf Aspermont bei Jenins.²⁸

Marktgenossenschaftliches

Die Bearbeitung des angebauten Grundes und Bodens besorgten teils die Hörigen, teils die Leibeigenen, die auf herrschaftlichem Grundbesitz, teils die Freien, die auf eigenem Grund und Boden saßen. Da der Grundbesitz größtenteils von der feudalen Wirtschaftsordnung erfaßt war, werden die Unfreien auch in unserm Tale gegenüber den Freien die Mehrheit gebildet haben, wie in andern Talschaften.

Nun gab es aber in unserm Bergland allenthalben wichtige Bestandteile des bäuerlichen Betriebes, die frei waren von der grundherrschaftlichen Kontrolle. Das waren die Almenden und Wälder. Wun und Weid, Wald und Wasser bildeten die gemeinsame Mark. Sie wurde innerhalb natürlicher Grenzen genossenschaftlich genutzt. Eine oder mehrere benachbarte Ortschaften bildeten zu diesem Zweck Markgenossenschaften.²⁹ Zahlreiche Prozesse um die Wald- und Weidnutzung, deren Akten in den Gemeindearchiven liegen, wie auch heutige Verhältnisse erinnern noch an alte genossenschaftliche Zusammenhänge. Danach dürften Castiel und Lünen, wie auch Pagig, St. Peter und Molinis Markgenossenschaften gebildet haben. Auch der Korporationswald auf der linken Seite der Plessur erinnert an solche Verhältnisse. Im weitern nutzen St. Peter, Pagig und Molinis noch heute gemeinsam die Alp Fanin. Maladers, Castiel, Calfreisen und Lünen bewirtschafteten gemeinsam die Alp Urden bis zur Alpteilung von 1706, wo Maladers mit seinem Anteil ausschied.

An der Nutzung des genossenschaftlichen Bodens waren die Unfreien genau gleich interessiert wie die Freien. Sie bildete für die freien wie die unfreien Bauern einen unentbehrlichen Bestandteil ihres bäuerlichen Betriebes. Sie verband Freie und Unfreie zur Aufstellung von Statuten, zur gemeinsamen Unterhaltung von Weg und Steg, zum Schutz der Weide vor Wasser- und Rufege-

²⁷ Bündnerisches Monatsblatt 1926, Seite 80.

²⁸ P. Liver, Vom Feudalismus zur Demokratie im Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft 1929, Seite 38 ff. und Seite 43 ff.

²⁹ Urkunde Nr. 46 im Gemeindearchiv Langwies.

walt, zur Festsetzung der Nutzungszeit usw. Die Standesunterschiede spielten dabei keine Rolle. Die Markgenossenschaften trugen deshalb viel bei zur Verwischung der Standesunterschiede.

Die Gerichtsgemeinden

Politisch zerfiel das Tal im spätern Mittelalter in zwei Gerichtsgemeinden: 1. das Gebiet von Sossal bis zum Frauentobel, das Gericht St. Peter mit dem Mittelpunkt St. Peter; 2. das Gebiet vom Frauentobel aufwärts mit Langwies, FONDEI, Sapün (ohne Arosa, das politisch bei Davos verblieb) das Gericht Langwies. Als Gerichtsgemeinde konstituierte sich Langwies erst um 1400. Im Jahre 1436 schließt sie sich dem Zehngerichtenbund an. Auf der linken Seite der Plessur liegt Praden, das wahrscheinlich von Langwies aus besiedelt wurde, weshalb es im Gericht Langwies erscheint, während Tschierschen als ein Teil der Herrschaft Straßberg mit Malix, Churwalden und Parpan zum Gericht Churwalden gehörte.

Wie kam es, daß Langwies eine selbständige Gerichtsgemeinde wurde? Urkundlich ist mir darüber nichts bekannt. Es gibt aber verschiedene Wahrscheinlichkeitsgründe. Außerschanfigg bestand als Gerichtsgemeinde lange bevor die Gerichtsgemeinde Langwies als politisches Gebilde erscheint. Auch bildete die Sprache ein trennendes Element. Außerschanfigg war romanisch, das Gericht Langwies deutsch. Am stärksten aber mag das soziale Moment mitgespielt haben. Die Bewohner des vordern Tales waren mehrheitlich Untertanen verschiedener Feudalherrschaften, persönlich Unfreie. Die Langwieser aber waren mit ihrem freiheitlichen Walserrecht von Davos her eingewandert. Sie bezahlten ihren Herrn wohl einen Grundzins für den Schutz, den er ihnen gewährte, waren aber persönlich frei. Sie durften ihren Ammann frei wählen, während der Landesherr bei der Wahl des Ammanns des äußern Gerichts entscheidend mitwirkte.

Militärisch — um das hier vorauszunehmen, weil es sich später nirgends mehr eingliedern läßt — bildete die Mannschaft beider Gerichte später zusammen eine Einheit, das Hochgerichtsfähnlein. Da geschah es, daß sich im Kriege der Bündner gegen den Castellan von Musso im Veltlin 1525 die Schanfigger Mannschaft über die Besetzung der Kriegsämter nicht einigen konnte. Die Außerschanfigger verlangten, sowohl die Stelle des Hauptmanns als die des Fähnrichs mit einem der ihrigen besetzen zu können. Sie hätten — so sagten sie — diese Ämter auch zu Nauders und Glurns (also 1499) und in andern Kriegszügen «innegehebt». Die Langwieser protestierten gegen diese Zurücksetzung.

Hansimann Hatz von Fideris, der als «obristler Feldrichter» in Morbegno zu Gericht saß, stellte die Außerschanfigger vor die Wahl zwischen dem Hauptmann und dem «Vendly», worauf sich diese für den Fähnrich entschieden und die Langwieser den Hauptmann bekamen. Die übrigen Kriegsämter sollten nach der Anzahl des Kriegsvolkes besetzt werden.³⁰

Die Kirchgemeinden³¹

Kirchlich begegnet uns das Tal um 831 als eine einzige große Kirchgemeinde. In den ersten Jahrhunderten nach der Christianisierung stellte man nicht in jede Dorfschaft eine Kirche hin. Man mußte sich mit einer Talkirche begnügen. Später erscheint die Großpfarrei aufgeteilt in drei Pfarreien: Maladers, Castiel mit Calfreisen, Lüen, Tschierstchen und Praden, St. Peter mit Pagig, Molinis, Peist, Langwies und Arosa. Maladers, Castiel und St. Peter waren also Pfarrkirchen. Nur hier durfte nach kirchlichem Recht getauft, getraut und begraben werden. Bald aber erwies es sich als notwendig, dem Kirchenvolk entgegenzukommen. Der Kirchenbesuch von Tschierstchen und Praden nach Castiel war besonders im Winter mit großen Schwierigkeiten verbunden. Die beiden Nachbarschaften errichteten deshalb in Tschierstchen gemeinsam eine Kapelle, die urkundlich 1405 auftaucht, wohl aber schon aus früherer Zeit datierte, in der aber die Sakramente nicht gespendet werden durften. Beide Nachbarschaften wünschten nun aber, einen ständigen, mit pfarrherrlichen Rechten ausgestatteten Geistlichen unter sich zu haben, und waren bereit, eine entsprechende Pfrund zu stiften. Der Pfarrer in Castiel³² opponierte, weil er dadurch einen Teil seiner Einkünfte verlor. Der Bischof gab ihm Recht und wies die Tschierstcher ab. Da appellierten diese 1472 an den Papst in Rom. Dieser bewilligte ihnen den ver-

³⁰ A. v. Castelmur, Maladers und die kirchlichen Verhältnisse im Schanfigg, im Bündnerischen Monatsblatt 1923.

³¹ C. Camenisch im Bündnerischen Monatsblatt 1899, Seite 265 ff.

³² Regesten zur Schweizergeschichte aus den päpstlichen Archiven, 4. Heft, 1471—1484. Bern 1913. Seite 22.

Romae 1472, Maii 9: Die Bewohner des Dorfes Tschierstchen in der Diözese Chur können wegen der Überschwemmungen, im Winter wegen des Schnees und Eises oft nicht zu ihrer weit entfernten Pfarrkirche St. Georg in Castiel gelangen und sind aus den gleichen Gründen für den Pfarrer unerreichbar. Sie bitten daher den Papst, die in ihrem Dorf gelegene Fialkirche S. Jakob unter Zustimmung des Kollators so dotieren zu dürfen, daß ein Priester, den Sie dem Bischof vorzuschlagen hätten, an Sonn- und Festtagen in derselben Gottesdienst halten und die Sakramente verwalten könnte, die Rechte der Pfarrkirche vorbehalten. Wird bewilligt.

langten Priester, ermächtigte diesem auch zur Verwaltung der Sakramente, aber ohne Tschierschen zu einer Pfarrei zu erheben.³³

Ähnliche Absonderungstendenzen machten sich auch in Langwies und Arosa geltend. In Langwies bestand seit 1384 für die Walsergebiete eine Kapelle mit Friedhof. 1475 kam es zu einem Anstand zwischen dem Pfarrer in St. Peter und den Langwieser Kirchgenossen. Diese begehrten im Hinblick auf die große Entfernung von St. Peter für ihre Kirche pfarrherrliche Rechte. Ein Schiedsgericht erhob Langwies zu einer Kuratskaplanei mit Tauf-, Trau- und Begräbnisrecht. Die Kirche wurde 1477 umgebaut, erhielt damals die heutige Gestalt, blieb aber eine Filiale von St. Peter.³⁴

Arosa gehörte kirchlich zu Langwies. Die Tradition berichtet zwar, daß es ursprünglich nach Obervaz kirchengenössig gewesen sei. Diese Überlieferung dürfte daher rühren, daß Arosa, wie aus dem erwähnten vazischen Einkünfterodel hervorgeht, dem Pfarrer in Obervaz zinspflichtig war.³⁴ Das hing damit zusammen, daß Arosa zum Stammgebiet der Freiherrn von Vaz gehörte. Mit Erlaubnis der Langwieser bauten die Arosener mit Hilfe derer von Prätsch 1492/93 das heutige Bergkirchlein in Innerarosa mit einem Friedhof und eigenem Priester. Arosa blieb aber trotzdem eine kirchliche Filiale von Langwies.³⁵

Auch Peist gehörte kirchlich zu St. Peter. Zwischen 1470 und 1478 erhielt es eine eigene Kirche, die 1509 als Pfarrkirche erwähnt wird. Von den kirchlichen Filialen stieg im Schanfigg im Mittelalter also nur Peist zur selbständigen Pfarrei empor, während Langwies, Arosa und Tschierschen-Praden Kuratien oder selbständige Kaplaneien blieben.³⁶

Das Kollaturrecht, d. h. das Recht, dem Bischof den Pfarrer für die betreffenden Kirchen vorzuschlagen, besaß in St. Peter und seinen Filialen das Kloster Pfäfers, in Castiel zuerst die Herren von Castello, später das Hochstift Chur, in Maladers der Dompropst.

In der Reformationszeit fielen diese Beschränkungen für die zum Protestantismus übergetretenen Gemeinden dahin. Diese wurden selbständige Kirchgemeinden, verbanden sich aber zur leichtern Unterhaltung eines Prädikanten. Nach der Ansicht Ulrich Cam-

³³ Näheres bei F. Jecklin, Das Jahrzeitbuch der Kirche Langwies, im Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft 1918. — Poeschel, Kunstdenkmäler II, Seite 186. — Bündnerisches Monatsblatt 1923, Seite 305.

³⁴ H. Wartmann, Rätische Urkunden, Seite 475: der kilchen ze Vatz von Araus i kaese.

³⁵ E. Poeschel, Kunstdenkmäler II, Seite 280 ff.

³⁶ Bündnerisches Monatsblatt 1923, Seite 308.

pells ließen sie sich dabei allzusehr vom ökonomischen Standpunkte leiten, weshalb er mit ihnen sehr unzufrieden ist.³⁷

Die Landesherren

Wer übte in unserm Tale vor der Entstehung der drei Bünde die staatlichen Rechte aus? Zu was für einem Staate gehörte es überhaupt? Jahrhunderte lang zum Römerreich, dann zum Ostgotenreich. Dann kam es als ein Teil des halb souveränen Churrätischen Kirchenstaates zum Frankenreich und nach dessen Auflösung zu Ostfranken, das im Deutschen Reich seine Fortsetzung fand. Erst in der deutschen Kaiserzeit und zwar ziemlich spät tritt das Schanfigg als staatliches Gebilde und zwar als churbischöfliches Herrschaftsgebiet ins Licht der dokumentierten Geschichte.

Wie das Tal in bischöflichen Besitz kam, ist bis heute unabgeklärt. Nach P. C. Planta³⁸ gab es zwei Möglichkeiten. Nach der einen könnte das Tal durch einen deutschen König oder Kaiser dem Bischof verliehen worden sein. Wahrscheinlicher aber ist, daß der Bischof die dem Freiherrn Donat von Vaz verpfändete Reichsvogtei 1299 einlöste und dadurch in den Besitz der hohen Gerichtsbarkeit kam.³⁹ Die hohe Gerichtsbarkeit war damals sozusagen der Kern der Territorialhoheit, der Landesherrschaft. Der Bischof als Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit war jetzt also der Landesherr unseres Tales und zwar des ganzen Tales, «von Sassauntz uff strial (Strela)», wie es in mehreren Urkunden heißt.⁴⁰

Der Bischof übte nun aber die weltlichen Herrschaftsrechte nicht selbst aus. Er verlieh das Schanfigg als bischöfliches Lehen im 14. und 15. Jahrhundert der Reihe nach an verschiedene prominente rätische Feudalherrengeschlechter. Zuerst belehnte er damit die Freiherren von Vaz. Als diese 1338 ausstarben, bekamen die Grafen von Werdenberg-Sargans⁴¹ das Lehen, nach ihnen 1363

³⁷ Campell, Topographische Beschreibung von Hohenrätien. Edition Mohr, Seite 149.

³⁸ P. C. Planta, Currätische Herrschaften in der Feudalzeit, Seite 387.

³⁹ Über die Vaz als Inhaber der Reichsvogtei vgl. Muoth im Bündnerischen Monatsblatt 1901, Seite 144 und P. Liver im Bündnerischen Monatsblatt 1947, S. 303 ff.

⁴⁰ Mohr, Cod. dipl. II, Nr. 255, 256.

⁴¹ Unabgeklärt ist, wie das Schanfigg als bischöfliches Lehen in der Hand der Werdenberg-Sargans urkundlich noch 1440, 1450, 1481, 1492 erscheinen konnte, nachdem es die Montfort, Matsch und Österreich längst inne hatten. Liver (Vom Feudalismus zur Demokratie, Seite 88, Anmerkung 35) meint, daß dies auf Grund eines Pfandlösungsrechtes geschehen sein könnte, ohne daß die Werdenberg dieses Recht je geltend gemacht haben, und ohne daß in den Urkunden dieses Besitzrechtes gedacht worden ist.

die Grafen von Toggenburg. Diese übten also im Tale die hohe Gerichtsbarkeit aus, abgesehen von Maladers, das dazumal dem Churer Vogteigericht unterstand,⁴² später aber auch im Verband der Gerichtsgemeinde St. Peter erscheint.

1436 starben die Toggenburg aus, und das Schanfigg fiel als bischöfliches Lehen an das Bistum zurück. Das Gericht St. Peter und die inzwischen entstandene Gerichtsgemeinde Langwies vereinigten sich angesichts der unsichern Zukunft mit den Gerichten im Prätigau, Davos, Belfort und Churwalden zum Zehngerichtenbund.

Unter den Grafen von Montfort 1439—1471⁴³

Durch die Teilung des toggenburgischen Erbes kamen die VIII Gerichte und mit ihnen auch das Schanfigg an die Vorarlberger Grafen von Montfort. Am 25. Oktober 1439 urkundet Graf Heinrich von Montfort, daß er vom Bischof Johann in Chur das Tal Schanfigg als Lehen erhalten habe, und leistet den Lehens-⁴⁴eid. Den Montfort gehörte damals auch Werdenberg. Hier schlug Graf Heinrich von Montfort seinen Wohnsitz auf und regierte von dort aus seine Besitzungen im «Oberland», d. h. in den VIII Gerichten, zu denen auch das Schanfigg gehörte.

Die Montforter erwiesen sich ihren neuen Untertanen gegenüber als sehr gnädige Herren. Ohne weiteres anerkannten sie den kurz vor ihrer Lehensübernahme erfolgten Anschluß der Gerichte St. Peter und Langwies an den Zehngerichtenbund. Ebenso bereitwillig bestätigten sie den Talleuten ihre hergebrachten Rechte und Freiheiten. Den Langwiesern erweiterten sie diese sogar noch. 1441 urkundet Graf Heinrich, daß er sich mit seinen Untertanen an der Langen Wiese endgültig verständigt und ihnen die gleichen Rechte verliehen habe, wie sie die auf Davos genießen. Langwies wurde dadurch der Gerichtsgemeinde Davos,⁴⁴ die unter den VIII Gerichten eine bevorzugte Stellung einnahm, rechtlich gleichgestellt. Das war aber noch nicht alles. 1447 verzichtete Graf Wilhelm von Montfort gegen eine Abfindung von 90 rheinischen Gulden auf den jährlichen Zins von 12 Pfund Pfeffer, den er als Landesherr bis jetzt teils von Privatgütern, teils

⁴² Mohr, Cod. dilp. II, Nr. 138.

⁴³ F. Jecklin und J. C. Muoth, Aufzeichnungen über die Verwaltung der VIII Gerichte aus der Zeit der Grafen von Montfort, im Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft 1905.

⁴⁴ Gemeindegarchiv St. Peter, Nr. 6.

⁴⁵ Gemeindegarchiv Langwies, Nr. 11.

«von glaits wegen», d. h. für das den Warentransporten über Strela gewährte Geleite, bezogen hatte.⁴⁶

Und nun einiges aus der Verwaltungstätigkeit der Montfort, die wie gesagt in Werdenberg wohnten. Zu bestimmten Jahreszeiten schickten sie von dort aus einen Vogt als ihren Vertreter ins «Oberland». Diesem oblagen hier:

1. der Einzug der Grundzinsen von den herrschaftlichen Lehengütern, der Steuern und Zehnten;
2. die Abhaltung des Kriminal- oder Blutgerichts, sofern der Graf dieses nicht in eigener Person leiten wollte. Damit der Vogt von dieser Befugnis Gebrauch machen durfte, mußte er vom Kaiser mit dem Blutbann belehnt werden.
3. die Wahl des Ammanns und der Geschwornen, soweit die Gerichtsgemeinden diese nicht ohne die Mitwirkung des Herrn vornehmen konnten. Alljährlich auf einen bestimmten Tag im Mai oder Juni berief der Vogt durch einen Boten die Männer des Gerichts zur sogenannten Besatzung. (Dieses uns so vertraute Wort ist also sehr alt.) Da ernannte der Vogt jeweilen den Ammann und die Geschwornen (Richter) für ein weiteres Jahr. Langwies als Walsergemeinde konnte das ohne Mitwirkung des Herrn tun. Im vordern Gericht unterbreiteten die Wähler dem Vogt einen Dreivorschlag, aus dem dieser den Ammann bezeichnete. Die Geschwornen wählte das Volk.⁴⁷

Das Ammanngericht, das etwa seit dem 14. Jahrhundert an die Stelle der aufgelösten kleinen grundherrschaftlichen Gerichte trat (genau läßt sich der Übergang nicht datieren), war zuständig für Zivilfälle, aber auch für die niedere Strafgerichtsbarkeit, die Bußstelle. Das Kriminal- oder Blutgericht leitete der herrschaftliche Vogt oder der Landesherr selbst; denn in der Hochgerichtsgewalt fand die Territorial- oder Landesherrschaft ihren vornehmsten Ausdruck.

Über das Verfahren bei Kriminalfällen erfahren wir aus den vorhandenen Aufzeichnungen nur Weniges. Immerhin hat der 1447 ins Oberland geschickte werdenbergische Vogt darüber so viel aufgeschrieben, daß man sich vom Verlauf eines solchen Prozesses ein ungefähres Bild machen kann.

1447 wurde in Langwies ein Dieb verhaftet und in die Burg Straßberg, wo sich das herrschaftliche Gefängnis befand, eingeliefert. Der Vogt auf Straßberg beruft den Obervogt in Werdenberg zum Gericht. Dieses findet auf Straßberg (bei Malix) statt

⁴⁶ Gemeindearchiv Langwies, Nr. 13. Laut freundlicher Mitteilung von Prof. P. Liver hatte das Geleitsrecht in dieser Zeit allerdings vielfach eine allgemeine Bedeutung. Vgl. K. Meyer im Bündnerischen Monatsblatt 1925, Seite 236, Anmerk. 41.

⁴⁷ F. Sprecher, Rhetische Cronica 1672, Seite 313.

und dauert mehrere Tage. Ein Kriegsknecht bewacht während dieser Zeit den Verbrecher. Endlich kommt es zur Schlußverhandlung und Aburteilung des Delinquenten. Diese findet am Tatort, in unserm Fall also in Langwies statt. Der Straßberger Vogt holt in Chur im Vorbeigehen den Henker, kauft ihm ein Paar Handschuhe und vorsorglich auch ein Seil und zieht dann, begleitet vom Churwaldner Weibel und zwei Kriegsknechten mit dem armen Sünder und dem Henker nach Langwies. Dort erwarten der Vogt von Werdenberg und die Richter den Verurteilten, verkünden ihm das Todesurteil, übergeben ihn dem Scharfrichter, der ihn durch den Strang hinrichtet.⁴⁸ Die Kosten der ganzen Prozedur samt den Reise- und Bewachungsspesen gehen, wenn der Verurteilte mittellos ist, zu Lasten des Landesherren.

Aus einem Einkünfterodel der Jahre 1447—1455⁴⁹ erfahren wir auch, was die gräflichen Vögte im «Oberland», also auch im «Tschafigg» «von mines Herren wegen ingenommen und usgeben habend». Maßgebend für die Fahrten der Vögte waren die Zinstage, an denen die Steuern und Zinsen fällig waren, also z. B. Martini (11. November) und Lichtmeß (2. Februar). Auf diese Zeitpunkte sollten die Ammänner von St. Peter und Langwies die fälligen Steuern und Grundzinse für den Vogt bereithalten. Die Steuern bestanden in Geld, die Grundzinsen in Geld oder Naturalabgaben wie Korn (Gerste oder Weizen), in Käse, Hühnern, Schweinen und Ochsen. Ochsen erscheinen im Einkünfteverzeichnis etwa als gepfändete Stücke für die in Geld nicht bezahlten Zinsen und Steuern.⁵⁰

Die Auflösung der Grundherrschaften; die Erblehen, ihre wirtschaftliche und soziale Bedeutung

Bevor wir auf diese Abgaben im Einzelnen eintreten, müssen wir einen Blick auf die neuen Grundbesitzverhältnisse werfen. Diese machten seit dem 13. Jahrhundert eine tiefgreifende Wandlung durch. Die Großhöfe, um die sich im frühern Mittelalter Grundherrschaften mit Hofgerichtsbarkeit gebildet hatten, zerfielen, lösten sich auf. Die Güter, die zu einem solchen Großhof gehört hatten, gingen stückweise, größtenteils als Erblehen, an Bauern über, die oder deren Vorfahren sie einst unter der Aufsicht eines Meiers bearbeitet hatten. Denken wir beispielsweise an die Verhältnisse in Maladers. Dort lösten sich die Meiereien

⁴⁸ Jecklin und Muoth, a. a. O., Seite 74.

⁴⁹ Abgedruckt bei Jecklin und Muoth, a. a. O., Seite 1—28.

⁵⁰ Jecklin und Muoth, a. a. O., Seite 70.

des Domkapitels und des Klosters St. Luzi in eine Summe von Grundstücken auf, die nun als vererbliche, ja sogar verkäufliche Zinslehen, als sogenannte Erblehen, an Maladerser Bauernfamilien übergangen, deren Namen zum Teil überliefert sind.⁵¹

Das gleiche Schicksal wie die Maladerser Meierhöfe erlebten zweifellos auch die kleinen Grundherrschaften, die in Calfreisen, Castiel, St. Peter und Peist bestanden hatten, und zwar sowohl diejenigen der Klöster Pfäfers und St. Luzi wie diejenigen der Herren von Calfreisen, Castiel, St. Peter, von Unterwegen, von Buvix, Peist, Sigberg und Schanfigg. Diese Edelherren werden sich um die Landwirtschaft nicht allzuviel gekümmert haben. Landwirtschaftliche Arbeiten vertrug sich ja nicht mit ihrem Stande. Sie mochten sich auch mit der Beaufsichtigung derselben nicht abgeben. Sie waren froh, den Zins von ihren Gütern zu bekommen, ohne sich um deren Bearbeitung kümmern zu müssen. Auch sie überließen daher ihre Höfe unter bestimmten Bedingungen den Inhabern als vererbliches Lehen gegen einen festgesetzten, unänderlichen Zins. Man begegnet solchen Erblehensübertragungen in unsern Gemeindearchiven recht häufig.⁵²

Nach dem Gesagten verstehen wir die große Zahl von Zinsleheninhabern, die im Einkünfteverzeichnis der montfortischen Vögte in unserm Tale vorkommen, deren Zinslehen größtenteils schon damals Erblehen waren. Zur Illustration seien ein paar Beispiele im Wortlaut des Einkünfterodels angeführt. Da heißt es z. B.:

«Der Schnider (zahlt) von einem Hof ze Castiel 10 Schoeffel Korn und 29 Käs.

Hans von Sumvigg von einer wis ze Lien, Cyaus genannt (Zianos), 9 Käs und 3 lib. Haller.

Peter Dischugg von aim guot ze Molinas 3 schöffel Korn und 6 Käs.

Haintz Sprecher von sim guot ze Baist 4 Schöffel.

Jann Donâw 3 1/2 Schöffel korn von sim guot ze Baest.

Jos Mattli und sin schwester Grett 6 Käs von der Schluocht (Langwies).

Haim Falw 1 lib d. zins von Braetsch.

Die Seen von Arosa zinsen 600 Fisch.

Die aertz in Arosa ist noch kein zins angeschlagen. (Der Bergbau dürfte dort also Mitte des 15. Jahrhunderts erst begonnen haben.)

Us der Alp Urden bezog die Herrschaft 12 Käs.»⁵³

⁵¹ A. v. Castelmur im Bündnerischen Monatsblatt 1923, Seite 269, 271.

⁵² z. B. im Gemeindearchiv St. Peter, Nr. 9, 10, 11.

⁵³ Mit dem Institut der bauerlichen Erbleihe in Graubünden besonders im 16. Jahrhundert hat sich Dr. G. Mattli in seiner juristischen Zürcher Dissertation, betitelt:

Auch Alpen wurden demnach als Erblehen übertragen, die Alp Urden z. B. den vier Gemeinden Maladers, Calfreisen, Castiel und Lünen. Der vorhandene Erblehenbrief betreffend Urden, der aber sicher nur die Erneuerung eines ältern ist, datiert erst aus dem Jahre 1473,⁵⁴ also aus der Zeit, da die Herrn von Matsch im Schanfigg Landesherrn waren. Da verleiht Vogt Gaudenz von Matsch, Graf zu Kirchberg, Herr «in Brettigau und uff Tafaw» den vier Gemeinden Castiel Lünen, Maladers und Calfreisen «seine eigene Alp», genannt Urden, und bekommt dafür eine jährlichen Zins von 12 Wert Käs und ein Vogelmahl.⁵⁵ Wird der Zins nicht pünktlich bezahlt, so fällt das Lehen an den Lehensherrn oder seinen Erben zurück. Falls die Gemeinden die Alp verkaufen wollen — Erblehen konnten also auch verkauft werden — sollen sie dieselbe zuerst dem Landesherrn anbieten, der sie innert Monatsfrist um 1 Pfund Pfennig billiger erstehen kann. Läßt er diese Frist verstreichen, so verfällt sein Vorrecht; die Zinsen aber bleiben ihm stets vorbehalten. Das ist die typische Form einer Erblebensübertragung.

Schon damals scheint man im Schanfigg nicht regelmäßig gezinset zu haben, trotz der Drohung mit dem Entzug des Lehens bei Nichtbezahlung oder unpünktlicher Bezahlung des Zinses. 1455 nimmt nämlich der Werdenberger Vogt in «Tschafigk» für ausständiges Korn und nicht gelieferten Käs 5 Pfund 19 Pfennige in Geld ein. Im gleichen Jahr haben «die amtlüt» an der Langwies ausgerechnet, daß dort Zinsen seit sieben Jahren ausständig seien. In «Leschgas» im vordern St. Peter nimmt der Vogt an zahlungsstatt von Hans von Unterwegen zwei Ochsen, von Clas Gazuelen einen Ochs. «Derselb Ochs aber ist tot», notiert der Vogt in seinem Rodel.

Das Langwieser Formularbuch I von 1573 als eine bündnerische Rechtsquelle, 1949, befaßt, in Anlehnung an ein Langwieser Formularbuch, das ihm dabei als schätzbare Rechtsquelle diente. Als bemerkenswert erscheint mir die Feststellung des Verfassers auf Grund der Urkunde von 1391, Nr. 6 im Gemeindearchiv Langwies (Abgedruckt bei Mattli, Seite 131, Anmerkung 6), wonach die Erbleihe im Walsergebiet von Langwies um 1400 bereits jene Entwicklungsstufe erreicht hat, die sie sonst im allgemeinen erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts erreichte.

⁵⁴ Ein schwieriges Kapitel sind die Geldverhältnisse jener Zeit. Als Münzfuß galt der rheinische Gulden. Gerechnet und bezahlt aber wurde in Pfund Schillingen und Pfennigen oder Denaren. Man hat vor Jahren den Gulden zu 32 Franken, das Pfund Schillinge zu 16 Franken, einen Schilling zu 2 Franken, den Pfennig zu 16 Rappen angenommen. Es ist aber bei der fortschreitenden Geldentwertung unmöglich, eine Geldsumme des 15. Jahrhunderts auch nur annähernd in unserm heutigen Geldwert auszudrücken. Leichter ist diese Umschreibung in Bezug auf die Hohlmaße jener Zeit. Der Scheffel Korn entsprach 4 Vierteln oder 16 Quartanen à 7 Liter (Churer Maß). Die Maßeinheit für Käse war der «Wert Käs», d. h. ein Laib Käse von einer bestimmten Größe (von ca. 4—5 kg). Vgl. W. v. Juvalta, Forschungen über die Feudalzeit im Curischen Raetien, Seite 1 ff. — Jecklin und Muoth, a. a. O., Seite 71. — P. C. Planta,

Die mehrfach erwähnte bäuerliche Erbleihe war für die Folgezeit von größter sozialer und wirtschaftlicher Bedeutung, auf die hier nachdrücklich hingewiesen sei. Durch die Erbleihe erlangten die Bauern an den ihnen zugefallenen Grundstücken ein Besitzrecht, das dem Eigentum sehr nahe kam. Durch die Ablösung des Zinses konnte es in förmliches Eigentum verwandelt werden. Die Erbleihe wurde so zum Ursprung der heute in Graubünden und in der übrigen Schweiz bestehenden agrarischen Verhältnisse. Diese sind besonders dadurch gekennzeichnet, daß der Bauer in der Regel Eigentümer des von ihm bewirtschafteten Bodens ist, und daß der bäuerliche Kleinbetrieb die herrschende landwirtschaftliche Wirtschaftsform bildet, im Gegensatz zu andern Ländern, wie z. B. in Italien, wo die Agrarreform im Sinne der Aufteilung des Großgrundbesitzes zu einem der schwierigsten Probleme geworden ist.⁵⁶

Unter österreichischer Herrschaft 1477—1652⁵⁷

Eine folgenschwere Wendung im Leben unserer Talschaft am Ende des Mittelalters bedeutete deren Übergang an Österreich. Nach jahrelangen Umtrieben und Winkelzügen, die von 1466 bis 1479 dauerten, gelang es dem österreichischen Erzherzog Sigmund, durch Kauf auch die beiden Schanfigger Gerichte zu erwerben. Im Jahre 1471 hatte er sie angesichts des hartnäckigen Widerstrebens der Gerichte zum Schein mit dem Recht der Wiedereinlösung den Matsch verkauft, 1477 aber zurückgekauft. Die Belehnung des Erzherzogs mit dem Schanfigg seitens des Bischofs von Chur erfolgte 1479; das Tal war ja ein bischöfliches Lehen.

Geld und Geldeswerte, im Jahresbuch der Historisch-antiquarischen Gesellschaft 1886. — Pieth, Bündnergeschichte, enthält eine Zusammenstellung von Geld und Geldwerten, Seite 553 und eine Gegenüberstellung alter und neuer Maße und Gewichte, Seite 558.

⁵⁵ Gemeindearchiv Castiel, Nr. 1. Im Juni 1558 ließen die Gemeinden die Urkunde durch Ammann und Gericht St. Peter abschreiben und legalisieren (Nr. 3 des Archivs).

⁵⁶ Das Vogelmahl war eine Abgabe, mit der im Mittelalter in Churrätien Alpen belastet wurden. Sie bestand in der Abgabe des Molken eines Tages und führte von einem mittelalterlichen Rechtsbrauch her. Wenn der Landesherr zur Jagd ins Land kam, hatten die Untertanen nicht nur ihn und sein Gefolge mit Speise und Trank zu versehen, sondern auch das Futter für die Hunde und den Jagdfalken zu liefern, für den Hund einen Laib Brot und für den Falken ein Huhn. Von diesem Mahl für den Falken (Habicht), der im Mittelalter zur Jagd abgerichtet und verwendet wurde, kommt die Bezeichnung «Vogelmahl». Aus der Sitte, die Hunde und den Habicht zu füttern, wurde mit der Zeit ein Rechtsanspruch des Herrn auf das Vogelmahl. Im Laufe der Zeit wurde dann das Vogelmahl als dingliche Last auf die Alpen verlegt. Anstatt beim Jagdbesuch des Landesherrn oder des herrschaftlichen Jägers die Fütterung der

Gegen ihren jahrelangen entschlossenen Widerstand gerieten die Gerichte schließlich durch einen Wortbruch des Vogtes Gaudenz von Matsch, der versprochen hatte, sie gegen ihren Willen niemals verkaufen zu wollen, in die Gewalt des mächtigen österreichischen Territorialstaates, der für das Gebiet der drei Bünde seit dem 14. Jahrhundert eine gefährliche Nachbarschaft bildete. In diesem Bewußtsein verweigerten die Gerichte ihrem neuen Oberherrn die Huldigung, bis dieser ihre verbrieften Freiheiten und frühern Bündnisse anerkannt hatte. Die Schanfigger Gerichte waren die letzten, die ihm huldigten, da Gaudenz von Matsch sie in ihrem Widerwillen es zu tun, bestärkt hatte.⁵⁸

Nicht bedingungslos also konnte der Erzherzog von der Taltschaft Besitz ergreifen, sondern auf Grund eines Vergleichs, der für beide Teile Pflichten und Rechte enthielt. Diese genau auszuscheiden, war kaum möglich, weshalb es zwischen der Herrschaft und den neuen Untertanen zu endlosen Reibungen kam.⁵⁹

An den noch heute sichtbaren Wappen des Hauses Österreichs in den Kirchen in Arosa und St. Peter und an der Ostfront der Castieler Kirche nahmen unsere Vorfahren keinen Anstoß. Der Reichsadler an der Davoser Kirche aber wurde anfangs des 16. Jahrhunderts eines nachts von Einheimischen heimlich beseitigt, was in Innsbruck als Majestätsbeleidigung empfunden wurde.⁶⁰

Viel schwerer als diese Wappenfrage wog der Übertritt der Kirchgemeinden zur Reformation. Österreich wollte diesen in den ihm untertanen Gerichten nicht dulden und stützte sich dabei auf den Augsburger Religionsfrieden von 1555. Dieser enthielt für das Deutsche Reich den Grundsatz, daß, wer das Land besitze, auch die Religion des Landes vorschreiben könne. Aber Österreich war

Tiere zu erbringen, gaben nun die Bauern dem Landesherrn als einheitliche Abgabe alljährlich von der mit der Abgabe belasteten Alp den Milchertrag eines Tages, bzw. das daraus hergestellte Molken an Käse, Butter und Zieger. Aus dem einstigen Recht des Herrn wurde also eine Pflicht der Untertanen. Umgekehrt aber auferlegte die Abgabe dem Landesherrn die Pflicht, die Jagd auszuüben und die den Untertanen schädlichen Tiere zu vertilgen. Erfüllte die Herrschaft diese Pflicht nicht mehr, so konnten die Untertanen die Leistung der Abgabe verweigern. Das wird im 16. Jahrhundert geschehen sein, nachdem die Ilanzer Artikel das Vogelwahl ohnehin nur dort anerkannten, wo der Herr Brief und Siegel dafür hatte. Vgl. F. Elsener im Bündnerischen Monatsblatt 1947, Seite 352 ff. und P. Jörimann, Das Jagdrecht gemeiner III Bünde. Chur 1926, Seite 16 ff.

⁵⁷ P. Liver, Zur Entstehung des freien bäuerlichen Grundeigentums, Separatabdruck (Zeitschrift für Schweizerisches Recht, NF., Band 65, Heft 5). Vgl. jetzt auch G. Mattli, Das Langwieser Formularbuch I von 1573 als eine bündnerische Rechtsquelle.

⁵⁸ E. Kind, Über das Verhältnis der VIII Gerichte zu Österreich 1477—1652.

⁵⁹ Archiv St. Peter, Nr. 15a. — J. C. Muoth, Vogt Gaudenz von Matsch, im Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft 1886, Seite 20.

⁶⁰ E. Kind, Über das Verhältnis der VIII Gerichte zu Österreich 1477—1652

außer Stande, diesem Grundsatz in seinen bündnerischen Tal-schaften Geltung zu verschaffen. Der Erzherzog mußte — vorläufig wenigstens — geschehen lassen, daß hier trotz der Proteste und Drohungen des österreichischen Vogtes auf Castels nicht seine, sondern die Landesgesetze gemeiner drei Bünde Anwendung fanden, auch wenn sie sich zum Nachteil Österreichs auswirkten.

Die Durchführung der Ilanzer Artikel von 1526 hatte nämlich zur Folge, daß geistliche und weltliche Lehensrechte Österreichs verletzt, die erzherzoglichen Einkünfte durch die Abschaffung des kleinen Zehnten und die Reduktion des großen Zehnten auf einen Fünftehnten empfindlich gekürzt wurden. Aber auch andere kleinere und schwere Eingriffe seitens der Gerichte in die österreichischen Herrschaftsrechte erfolgten sozusagen am laufenden Band. Bei der Verhaftung und Hinrichtung des österreichischen Vogtes Georg Beeli in Chur 1607 sind die Prätigauer als Untertanen die Hauptbeteiligten.

Als Österreich 1614 den Pompejus Planta als seinen Landvogt auf Castels einsetzen wollte, wiesen die Prätigauer und Davoser ihn mit Erfolg zurück wegen seiner Freundschaft mit dem Bischof.⁶¹ Schließlich kommt es so weit, daß die Walser Gerichte, offenbar unter herzhafter Beteiligung von Langwies, 1614 im Zusammenhang mit einem Zollstreit vor Stadtvogt und Rat zu Maienfeld Klage gegen den Erzherzog führen und ihn oder seinen Vogt auf einen bestimmten Rechtstag vorladen lassen. Sie klagen, Österreich verletze ihre Rechte, werde immer unverschämter, lege ihre Geduld als Furcht und Kleinmütigkeit aus. Er glaubt, «wir seien willige Rößlin, denen man eyn burdy nach der andern auflegen könne. Billige burdy hat noch niemandt den Hals brochen, aber überladen bricht den Wagen.» Man vertröstet uns immer und zieht uns an der Nase herum, nennt uns wider alle Rechte «Untertanen», nimmt uns die Zollbriefe usw. Die klagenden Gerichte verlangen die ausdrückliche Anerkennung ihrer rechtlichen Sonderstellung. Bei der Huldigung soll jedermann mit $\frac{1}{2}$ Maß Wein samt Brot und Käs entschädigt werden wie früher.⁶² Man braucht nicht zu fragen, ob der Erzherzog bzw. sein Landvogt der Zitation Folge leistete, noch viel weniger, ob er die Gerichtskosten bezahlte, wie ihm zugemutet wurde. Aber man begreift, daß Österreich, des fortwährenden stillen Kampfes der Gerichte gegen seine Herrschaft müde wurde und auf den Augenblick lauerte, um seinem Ingrimme Luft machen zu können.

⁶¹ P. Gillardon, Der Zehngerichtenbund, Seite 118.

⁶² P. C. v. Planta, Chronik der Familie von Planta 1892, Seite 196.

Im Gefolge der Gegenreformation und der Bündner Wirren versuchte es 1621/24 den hartnäckigen Widerstand der unbotmäßigen Untertanen in Bünden zu brechen und diese politisch und konfessionell zu entrechteten. Erinnern wir uns der österreichischen Invasion von 1621, der Unterwerfung und Besetzung im Jahre 1622, anlässlich welcher im Mai 1622 auch die Dörfer des vordern Schanfiggs alle niedergebrannt wurden. Die Privilegien der Untertanen wurden als dahingefallen erklärt, die Auslieferung der Freiheits- und Bundesbriefe befohlen. Die Selbstverwaltung der Gemeinden wurde ausgeschaltet und an ihre Stelle eine Verwaltung gesetzt, die dem straffen österreichischen Regierungssystem angepaßt war. Für den Anfang war sogar eine strenge persönliche Beaufsichtigung der männlichen Bevölkerung vorgesehen. In dieser Absicht ließ Österreich im April 1623 in allen VIII Gerichten ein namentliches Verzeichnis der über 16 Jahre alten männlichen Personen aufnehmen, wohl auch zur Kontrolle bei der Huldigung. Das Verzeichnis ist nach einer Abschrift des in Wien aufbewahrten Originals im Bündner Monatsblatt von 1930 abgedruckt worden. Es gibt sehr interessanten Aufschluß nicht nur über die Namen, sondern auch über den damaligen Bevölkerungsstand unseres Tales, nicht zuletzt desjenigen an der Langwies, wo Sapün und FONDEI viel stärker bevölkert erscheinen als Langwies-Platz.

Seine Hauptaufgabe sah der Erzherzog Leopold in der Rekatholisierung der reformierten Talschaften, und er nahm diese mit aller Rücksichtslosigkeit an die Hand. Der Versuch war auch gar nicht so aussichtslos, wie man im allgemeinen annimmt. Nur im Prätigau und Davos hielt das Volk dem religiösen Druck fast restlos Stand. Anders im Schanfigg. Nach einem offiziellen Schreiben der Gerichtsgemeinde St. Peter kehrte hier die große Mehrheit der Bevölkerung zum alten Glauben zurück.⁶³ Wohl geschah dies unter dem augenblicklichen Druck der Verhältnisse, aus Opportunitätsgründen. Aber bei langer Dauer des Zwanges wäre dieser Zustand vielleicht doch stabilisiert worden, wie das z. B. im Tirol geschehen ist.

Die konfessionelle und politische Bedrückung dauerte aber glücklicherweise kaum drei Jahre. Im Oktober 1624 rückten im Einverständnis mit der französischen Regierung französische, schweizerische und bündnerische Truppen über die Tardisbrücke in Graubünden ein, vor denen sich die österreichischen Truppen, Beamten und Kapuziner aus den besetzten Gebieten ohne Wider-

⁶³ Gemeindearchiv, Nr. 73. — E. Kind, Über das Verhältnis der VIII Gerichte zu Österreich 1477—1652, Seite 156.

stand zurückzogen. Die der Bevölkerung aufgezwungenen politischen und religiösen Neuerungen wurden aufgehoben. Im Schanfigg sammelte der tatkräftige Churer Pfarrer Hartmann Schwarz die zahlreichen Konvertiten wieder zum reformierten Gottesdienst. Die politische Selbständigkeit der Gerichte wurde wieder hergestellt, ging jetzt übrigens weit über das hinaus, was in den Freiheitsbriefen stand. Die Huldigung wurde nicht mehr geleistet, weil die zur Bedingung gemachte Auslieferung der alten Urkunden seitens der Innsbrucker Regierung nicht vollständig erfolgen konnte da die Dokumente teilweise vernichtet worden waren.

Von den österreichischen Hoheitsrechten in den untertanen Gerichten war also praktisch nicht mehr viel übrig. Auch die Einkünfte Österreichs aus diesen Gerichten waren eine problematische Sache geworden. Sie basierten auf dem Einkünfteverzeichnis aus der Zeit der Montfort, von dem bereits die Rede war. Schon damals, Mitte des 15. Jahrhunderts, war man von der Zahlung der Zinsen in Natura weitgehend zur Geldzahlung übergegangen. Dabei war der frühere Ansatz beibehalten worden. Der großen Geldentwertung von 1450—1600 wurde nicht Rechnung getragen, so daß ein Zins, der 1450 z. B. 12 Alpkäsen entsprochen haben mochte, im Jahre 1600 kaum mehr den Wert von 6 Alpkäsen hatte. Es hätte sich gelohnt, zu den Naturalzinsen zurückzukehren. Tatsächlich verlangte Joh. Victor von Travers als österreichischer Landvogt 1617, es solle fortan nicht mehr in Geld, sondern mit Korn und Käs gezinset werden. Da schickten die Zins- und Lehensleute des Gerichts St. Peter eine Abordnung an den Landvogt, mit der Bitte, «sie nicht zu steigern oder wyter dan zuvor zu beschweren», worauf der Vogt für 1 Scheffel Korn 1 Krone, für den Wert Käs 2 Gulden 6 Kreuzer verlangte.⁶⁴ Aber bei dem allgemeinen Widerstand, den die Bauern dieser Verfügung leisteten, wird es dem Vertreter des Erzherzogs kaum gelungen sein, sie durchzuführen. Auch werden die Abgaben wie früher, nicht regelmäßig eingegangen und oft ganz ausgeblieben sein.

Tatsache ist, daß die Herrschaft Österreichs über die VIII Gerichte eine je länger je schwerere ökonomische Last wurde. Im Jahre 1600 überstiegen die Ausgaben (Besoldung der Beamten, die Gerichts- und Gerichtsbesetzungskosten, der Unterhalt der herrschaftlichen Gebäulichkeiten) die Einnahmen fast um die Hälfte; die Einnahmen (Zinsen und Bußen) betragen 396 Gulden, die Ausgaben betragen 746 Gulden.⁶⁵

⁶⁴ Familienarchiv Sprecher in Maienfeld, Castelser Archiv XI, Seite 808. Vgl. auch J. G. Mayer, Geschichte des Bistums Chur II, Seite 406.

⁶⁵ Gemeindecarchiv St. Peter, Nr. 5.

Der Auskauf⁶⁶

Nun hatte Österreich die VIII Gerichte seiner Zeit nicht um ökonomischer Vorteile Willen erworben, sondern deshalb, weil ihm diese eine günstige politische Basis darboten. Der Landvogt auf Castels diente, obschon er ein Bündner war (aber nicht unbedingt sein mußte) immerhin als wertvoller Berichterstatter. Die Castelser Vogtei war für Österreich ein politischer Horchposten über alles das, was in den drei Bünden vorging. Aber die finanzielle Belastung wurde schließlich so groß, daß man am Innsbrucker Hof, wo Mitte des 17. Jahrhunderts unter Erzherzog Ferdinand Karl ohnehin große Geldknappheit herrschte, geneigt war die Gerichte gegen eine angemessene Geldsumme aus dem Untertanenverhältnis zu entlassen. So kam es zu den Auskaufsverhandlungen, deren Verlauf von der Zentenarfeier her bekannt sein dürfte. Nur an einiges, was unser Tal betrifft, sei kurz erinnert.

Bekanntlich verhielten sich die Gerichte St. Peter, Langwies und Belfort dem Auskauf gegenüber anfänglich ablehnend, die Schanfigger Gerichte besonders deshalb, weil sie, wenn sie sich von Österreich loskauften, auch die Lehensrechte des Bischofs von Chur ablösen mußten, für welche der Bischof 1000 Gulden verlangte. Die bereits ausgekauften 4½ Hochgerichte übten nun aber einen Druck auf die zögernden aus, entzogen dem Schanfigg die Besetzung des Bundeslandammann-Amtes pro 1650 und drohten dem Gericht Belfort mit dem Ausschluß aus dem Bunde. Das Zureden der Prädikanten und die Drohung mit der Einsetzung eines neuen Vogtes veranlaßte die widerstrebenden Gerichte zum Nachgeben. Auch um den Auskauf der Gerichte St. Peter, Langwies und Belfort bemühte sich besonders Johann Anton Buol von Parpan. Am 27. Juli 1652 kamen die Verhandlungen zum Abschluß. Die Auskaufssumme betrug für die letzten drei Gerichte 21 500 Gulden Tiroler Währung = 25 800 Bündner Gulden (ca. 461 000 Franken in heutigem Geldwert).⁶⁷

Zur Abtragung der Auskaufssumme mußten sowohl die einzelnen Gerichte als auch der gesamte Zehngerichtenbund beitragen. Es fiel den Gerichten nicht leicht, die ihnen zugemutete Summe abzutragen. Manche nahmen Geld auf bei reichen Privaten. Langwies z. B. entlehnte 600 Gulden bei Hauptmann Sebastian Schmid in Castiel und überließ ihm bis zur Rückerstattung die auf Langwies fallenden Veltliner Ämter. Andere Gerichte schnitzten ihre Schuld auf die Nachbarschaften und in den Nach-

⁶⁶ E. Kind, Über das Verhältnis der VIII Gerichte zu Österreich 1477—1652, S. 76.

⁶⁷ P. Gillardon, Der Zehngerichtenbund, Seite 195 ff.

barschaften auf die einzelnen Bürger. Wie es das Gericht St. Peter machte, ist leider unbekannt.

Bei der Tilgung der Bundesschuld ging die Auskaufskommission⁶⁸ von der Ansicht aus, daß der Zehngerichtenbund infolge des Auskaufs der Rechtsnachfolger Österreichs sei. Er habe deshalb Anspruch auf alles das, was Österreich in den VIII Gerichten an Herrschaftsgütern besessen und an Zinsen und Zehnten von dorthier bezogen habe. Das alles sollte zu Geld gemacht werden.

Die Auskaufskommission richtete deshalb Ende Dezember 1649 an die Gemeinden die Aufforderung, die Zinsen und Zehnten, die Österreich von Gütern, Äckern, Mühlen usw. in den verschiedenen Ortschaften bezogen habe, für das Zwanzigfache eines Jahreszinses samt den verfallenen Zinsen abzulösen und den Betrag an die Bundeskasse abzuliefern. Ein Beispiel einer solchen Ablösung aus dem Kassabuch des Bundesschreibers Hans Janett, der gleichzeitig auch Bundeskassier war. In seinem Kassabuch⁶⁹ finden wir unter anderem die Eintragung: «Den 16. August 1659 auf Tavas erlegte mir Luzi Hämmy von Tschierschen gelt zu Ablösung von zwey guldy und zwei Batzen jerlichen Zinses, so er an gelt ab in Tschierscher gmeindt liegenden güetern anstatt girste Korn in die vogtey Castels gezinset hat, zusamt Capital Landwährung 62 Gulden.» In dieser Weise lösten die vielen Zinslehensurheber ihre Erblehen aus.

Österreich verfügte in den VIII Gerichten aber auch über unmittelbaren Herrschaftsbesitz. Ihm gehörte das Schloß Castels samt einem schönen Güterbesitz in dessen Umgebung, wie auch der Straßberger Hof mit der Burg Straßberg und Liegenschaften bei Malix. Alles das wurde zu Händen der Bundeskasse verkauft.

Zu Geld gemacht wurden seitens des Bundes aber auch die Davoser und Arosener Seen, und bei diesem Handel kam Arosa sehr schlecht weg. Seine Seen gehörten auch zum unmittelbaren österreichischen Herrschaftsbesitz. Man kann es sehr gut verstehen, daß die Davoser und mit ihnen die Arosener verschiedentlich «gemurmlet hand»,⁷⁰ da sie nicht begreifen konnten, daß die Seen dem Erzherzog und nicht ihnen gehörten. Aber am Besitzrecht des Erzherzogs war nicht zu rütteln, und auch die Seen mußten also ausgekauft werden. Davos war nun der Auffassung, daß es an den Arosener Seen auch Anteil habe. Es wies diesen Anteil dem Arosener Pfrundfond zu. Der Zehngerichtenbund anerkannte diesen

⁶⁸ Auskaufbrief der drei zuletzt ausgekauften Gerichte St. Peter, Langwies, Belfort, im Archiv St. Peter, Nr. 21. Quittung für die Auskaufssumme, Nr. 22a. Übereinkunft betreffend die Aufbewahrung des Auskaufsbriefes in St. Peter, Nr. 23.

⁶⁹ Handschrift im Besitz von Frau Sina Gujan-Alexander in Fideris.

⁷⁰ E. Kind, Über das Verhältnis der VIII Gerichte zu Österreich 1477—1652, S. 72.

Anspruch der Davoser an den Arosener Seen aber nicht und ebensowenig dessen Überweisung an den Pfrundfond. Er behandelte die beiden Arosener Seen samt dem sie verbindenden Mittelbach als Auskaufsobjekt des Bundes, schätzte sie auf 800 Gulden, übergab die Seen für diesen Betrag 1669 der Stadt Chur zu Eigentum und ließ sich diesen Betrag von den 2500 Gulden abziehen, die er der Stadt für geliehenes Auskaufsgeld schuldete. Arosa hatte das Nachsehen, und das Kantonsgericht hat diesen Tatbestand 1924 auf Grund der dokumentarischen Beweismittel bestätigen müssen.⁷¹

Die Gemeinden Maladers, Calfreisen, Castiel und Lünen erlebten mit diesem Auskauf der von ihnen als Erblehen gemeinsam genutzten Alp Urden nachträglich auch noch eine Enttäuschung. Sie hatten schon den Montfortern einen Jahreszins von 12 Alpkäsen entrichtet. Diesen Zins bezahlten sie auch den Grafen von Matsch und dann den Erzherzogen von Österreich. Die Alp gehörte also auch zu den auszukauenden Zinslehen.

Nun verfügte die mit dem Auskauf beauftragte Kommission, — ob mit oder ohne Wissen der vier Gemeinden bleibe dahingestellt — daß die Auskaufssumme für die 12 Wert Käse dem Bundeslandammann Johann Anton Buol für seine vielfachen Bemühungen und seine Unkosten an Reisespesen, Versammlungsbesuchen usw. zugute kommen sollen.

Mehr als zwanzig Jahre verflossen, ohne daß der verdiente Bundeslandammann Buol von den Gemeinden einen einzigen Pfennig erhielt. Er ist unterdessen im Jahre 1662 gestorben. Im Jahre 1678 wurden die Gemeinden endlich an ihre Schuldigkeit erinnert. Da taten sie, wie wenn sie nichts wüßten und beschwerten sich darüber, daß sie, nachdem sie ihre Rechte und Gerechtigkeiten ausgekauft hätten, noch einen ewigen Zins bzw. die entsprechende Auskaufssumme bezahlen sollen. Bundeslandammann Scandola von Peist in Chur, vermochte die Vertreter der Gemeinden dann aber doch zu einem Vergleich zu bewegen. Dieser verpflichtete die Gemeinden, dem Sohne Johann Anton Buols, Dr. Ulrich Buol, zur Ablösung der 12 Wert Käse samt dem seit zwanzig Jahren verfallenen Zins die Summe von 250 Gulden zu entrichten, davon 150 Gulden sofort in bar und den Rest mit 5% Verzinsung spätestens nach 16 Jahren (1694). Inzwischen starb auch Ulrich Buol. Nach 15 Jahren — schneidige Zahler waren die Außerschanfigger wirklich nicht — also 1693 erhielt Dietrich Planta, der Schwager Ulrich Buols, dem in der Erbteilung das ausstehende Kapital samt Zins für die 12 Wert Käse zugefallen war,

⁷¹ Zivilurteil des Kantonsgerichts von Graubünden 1924 im Streit zwischen Gemeinde Arosa und Bürgergemeinde Chur betreffend die Seen, wo das gesamte produzierte Urkundenmaterial aufgeführt ist.

den Rest des Guthabens ausbezahlt, sodaß nun der regierende Bundeslandammann des Zehngerichtenbundes, Jakob Schmid von Saas, das Bundessiegel an die Pergamentsurkunde vom 20. Februar 1693 hängen konnte.⁷²

Von der Lehenshoheit des Bischofs von Chur kaufte sich das Tal im Jahre 1657 mit 1000 Gulden los.⁷³ 1665 verkauften der Bischof und das Domkapitel der Landschaft Langwies für 300 Gulden alle diejenigen Zinse, welche St. Luzi und das Nikolaikloster laut Urbar vom 17. September 1514 in Langwies innehatten.⁷⁴

Schluß

Die Ablösung des Erblehenszinses der Alp Urden dürfte das letzte Schanfigger Auskaufgeschäft gewesen sein, an sich eine Angelegenheit von untergeordneter Bedeutung. Im Lichte der gesamten Lastenabschüttlung, wie sie damals erfolgte, war es eine Tatsache von größter Tragweite. Wohl waren die Jahrhunderte alten Zinslehen längst Erblehen geworden, auf denen ein bescheidener Zins lastete. Aber so lange sie von diesem nicht befreit waren, blieben sie eine Pacht, ein wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis. Ökonomisch frei wurden die Besitzer erst mit der Ablösung der Erbpacht. So begründete der Auskauf auch unseres Tales nicht allein die politische und religiöse, sondern auch die wirtschaftliche Unabhängigkeit seiner Bevölkerung.

⁷² Pergamenturkunde betreffend den Auskauf des Zinses der 12 Wert Käs von der Alp Urden d. d. 20 Hornung 1693, ehemals in der Kantonsbibliothek, jetzt im bündnerischen Staatsarchiv B 6753. Quittungen von 1678 und 1693 im Gemeindearchiv Castiel, Nr. 12 und 16.

⁷³ Urkunde Nr. 88 im Gemeindearchiv Langwies vom 13. Oktober 1657.

⁷⁴ Urkunde Nr. 91 im Gemeindearchiv Langwies. Vgl. auch das Zinsbuch des Predigerklosters St. Nikolai vom Jahr 1514, abgedruckt im Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft 1911, Seite 163/164 und Anmerkung 9, Seite 164.